

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
gemäß § 5 Absatz. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

Die Windpark Mautitz Süd GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebsweise der sieben Windkraftanlagen in Riesa, Flurstücks-Nummern 520, 521, 539, 543, 555, 610 und 612/4 der Gemarkung Mautitz.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 16 in Verbindung mit 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und in der Anzahl weniger als 20“

mit der Verfahrensart V einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nummer 1.6.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Nach Anlage 1 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung (A) des Einzelfalls für „Betreiben einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und welche in der Anzahl mehr als 6 und weniger als 20 sind“ zu erfolgen.

In der vom Antragsteller eingereichten allgemeinen Vorprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Änderung der bisher genehmigten Schallimmissionswerte von allen sieben sowie die Änderung der Betriebsmodi von drei der sieben in 2018 neu gebauten Windenergieanlagen auf die Schutzgüter untersucht. Die beantragte Änderung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Daher ist im Ergebnis keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Aus Sicht des Fachbereiches Immissionsschutz wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der im Anhang 3 des UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Bei antragsgemäßem Betrieb sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird eingeschätzt, dass durch die beantragte Änderung beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Die untere Naturschutzbehörde schätzt ein, dass durch die Änderungen der Betriebsweise keine Beeinträchtigungen für die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Schutzgebieten nach Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzrichtlinie wird nicht festgestellt.

Die untere Wasserbehörde sieht durch die Änderung der Betriebsmodi der bereits genehmigten Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Beim Änderungsvorhaben können keine Auswirkungen auf Naturdenkmäler festgestellt werden sodass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zusammenfassend werden durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3

zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, 17.11.2023

Tilo Lindner  
Beigeordneter

**Kontakt**

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz  
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2303  
E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)